



Media Relations

Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Telefon +41 44 305 50 87
Fax +41 44 305 50 88
E-Mail mediarelations@srf.ch
Internet www.srf.ch/medien
Datum 24. November 2015

Medienmitteilung zur Berichterstattung der «Rundschau» zum Strafverfahren Ignaz Walker

Das Obergericht Uri, das sich derzeit in den Urteilsberatungen im Straffall Ignaz Walker befindet, hat am 16. November 2015 die Redaktion Rundschau von SRF um vollständige Herausgabe sämtlicher Recherche-Unterlagen ohne Unkenntlichmachung oder Weglassung von Namen innert fünf Tagen ersucht. Gleichzeitig hat das Obergericht Uri in einer Medienmitteilung die Berichterstattung der «Rundschau» kritisiert und SRF aufgefordert, Licht in die ermittlungstechnische und journalistische Vorgehensweise der «Rundschau» zu bringen.

Das Unternehmen SRF verweist im Rahmen seiner Stellungnahme auf seinen gesetzlichen Auftrag, über die gesellschaftlich relevanten Vorgänge in der Öffentlichkeit zu berichten. Dazu gehört auch die Gerichtsberichterstattung. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrags recherchieren und publizieren Journalisten unabhängig. Insbesondere sind Medien nicht Gehilfen der Justizbehörden, sondern kritische Beobachter, die gegebenenfalls auf Ungereimtheiten hinweisen oder Missstände aufdecken sollen.

Die vom Urner Obergericht verlangte Herausgabe aller Unterlagen verletzt das verfassungsmässig garantierte Redaktionsgeheimnis. Die Beschränkung des Redaktionsgeheimnisses ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage besteht, ein genügendes Eingriffsinteresse von der Justizbehörde nachgewiesen wird und das Herausgabegesuch verhältnismässig ist, mithin geeignet und erforderlich für die Wahrheitsfindung des Gerichts.

Im Urner Straffall gegen Ignaz Walker ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt. So ist für die Aufklärung der allfälligen Täterschaft von Ignaz Walker nicht von Belang, ob der hierfür verurteilte Sasa Sindelic oder ein von ihm in der «Rundschau» genannter Dritter der wirkliche Täter ist. Tatsächlich hat der verurteilte Sasa Sindelic nicht nur gegenüber der «Rundschau», sondern auch bei seiner jüngsten erneuten Einvernahme vor dem Obergericht Uri unmissverständlich ausgesagt, dass Ignaz Walker weder der Täter sei noch den Auftrag zu einem Mord erteilt habe. Vielmehr handle es sich um ein Komplott der Ex-Frau, um Walker hinter Gitter zu bringen. Damit geht es einerseits gerade nicht um einen Mordversuch, andererseits ist die Identität eines anderen Verdächtigen bedeutungslos für die Beurteilung der allfälligen Täterschaft von Ignaz Walker. Der von Sasa Sindelic gegenüber der «Rundschau» genannte Verdächtige könnte im Straffall Walker ohnehin nicht verurteilt werden. Sein Name wurde von Sasa Sindelic auch gegenüber dem Gericht nicht genannt und auch die «Rundschau» hat sich ihm gegenüber verpflichtet, den Namen geheim zu halten; andernfalls hätte sie

die Information überhaupt nicht erhalten, und dem Gericht wäre diese Tätervariante gar nicht bekannt geworden.

Zudem darf die «Rundschau» auch nicht in der Öffentlichkeit Dritte beschuldigen, ist sie doch als unabhängige Justizbeobachterin nicht dazu da, versäumte Untersuchungshandlungen zu vervollständigen. Dies bedingt ein absolutes Vertrauen der Öffentlichkeit in den Quellenschutz und das Redaktionsgeheimnis.

Es bleibt den Gerichtsbehörden überlassen, alle Komplottverdächtigten einzuvernehmen, wozu es keiner Aufhebung des verfassungsmässig geschützten Redaktionsgeheimnisses der Medien bedarf, zumal das Obergericht sich auf den Standpunkt stellt, die Namen seien ohnehin bekannt.

Weiter können die von der «Rundschau» verlangten Akten zum verstorbenen Zeugen ohne Weiteres auf dem amtlichen Rechtshilfeweg bei den französischen Behörden eingefordert werden. Aus den Unterlagen der Recherche ergibt sich einzig, dass es berechtigte Zweifel an der Täterschaft Walker gibt, weshalb die «Rundschau» verpflichtet war, diese Zweifel kundzutun. Weitere Verpflichtungen und insbesondere Unterstützungspflichten gegenüber den Justizbehörden wären gesetzlich unzulässig, weshalb auf das Herausgabegesuch nicht eingetreten werden kann. Das Ansinnen des Obergerichtes widerspricht dem verfassungsrechtlichen und gesetzlichen, aber auch konzessionsrechtlichem Auftrag von SRF.